

Corporate Treasury News

**Aktuelle Entwicklungen und Trends im
Bereich Treasury kompakt zusammengefasst**

Ausgabe 103 | Juli/August 2020



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,
Michael Gerhards, Börries Többens

Inhalt

**Virtual Accounts – ein wenig Licht
ins Dunkle**
Seite 2

**Automatisierung der Erstellung von
Anhangangaben am Beispiel des
IFRS 7**
Seite 4

**„End of IBOR“: Lieber
“forward-looking” als
“backward-frustrated”!**
Seite 5

Virtual Accounts – ein wenig Licht ins Dunkle



Das Konzept von Virtual Accounts ist nichts neues. Die initiale Idee dahinter war, einem bestimmten Kunden oder Produkt jeweils eine eigene virtuelle Kontonummer zuzuordnen. So können beispielsweise Immobilienunternehmen Mietzahlungen einfacher zuordnen, wenn Sie für jedes Objekt eine eigene virtuelle Kontonummer haben. Insbesondere, wenn die Mieter mal wieder die falsche Referenznummer auf den Überweisungsschein ausgefüllt haben, erweist sich das Konzept als durchaus nützlich.

Um diesen Use Case optimal abzubilden, brachten virtuelle Konten gegenüber physischen Konten weitere Vorteile mit sich. Dazu gehören unter anderem, dass:

- der Kontoeröffnungs- und Schließungsprozess wesentlich unbürokratischer ist,
- die Konten sich flexibel strukturieren und somit einfacher auswerten lassen,
- die Liquiditätsverteilung auf den Konten in Echtzeit erfolgt.

Mit der Zeit erkannten Banken und Corporates weitere Einsatzmöglichkeiten für virtuelle Konten. KYC-Aufwände einsparen, Kosten senken oder die Anzahl physischer Konten auf ein Minimum zu reduzieren steht nun bereits seit vielen Jahren im Raum.

Umgesetzt haben es bisher allerdings die wenigsten Corporates. Woran liegt das...?

Durch eine hohe fachliche Komplexität sowie dem heterogenen Umsetzungsgrad bei den Banken und in den Regionen weltweit, ist die Vergleichbarkeit der Leistungen unter den Banken sehr schwierig. Viele Corporates warten darauf, dass andere eine Vorreiterrolle übernehmen. Banken tun das teilweise ebenso. Wir nehmen im Markt nun eindeutige Signale wahr, dass der Knoten sich langsam, aber sicher

löst. Banken bauen Ihre Lösungen weiter aus und das Interesse bei Corporates steigt. Aus diesem Anlass bringen wir ein wenig Licht ins Dunkle und klären über Einsatzmöglichkeiten und Limitierungen von virtuellen Konten zum heutigen Stand auf. Der Struktur zu liebe gehen wir dabei auf die folgenden drei Fragestellungen ein:

1. Wie grenzt sich die Virtual Account Lösung vom klassischen Cash Pool ab?
2. Welche Einsatzmöglichkeiten gibt es für Virtual Accounts?
3. Welche limitierenden Faktoren sind zu beachten?

1. Abgrenzung vom klassischen Cash Pooling und Virtual Accounts

Cash Pooling bleibt Cash Pooling – auch mit Virtual Accounts.

Der des Cash Poolings – die Bündelung der Konzernliquidität – ändert sich also nicht durch den Einsatz virtueller Konten. Die Ausgestaltung im Regelfall schon. In einem Cash Pool werden alle Bankkonten der Cash Pool Teilnehmer über ein Header-Konto verwaltet. Es wird durch interne Policies, Rahmenbedingungen und Verträge definiert, wer an einem Cash Pool partizipiert. Soweit so gleich, doch was ist anders?

Bei einem traditionellen Cash Pool werden physische Ein- und Auszahlungen auf Ebene der einzelnen Konten ausgeführt. Liquidität wird, je nach Sachverhalt, von den Unterkonten an die Header-Konten zu- oder abgeführt. Häufig werden Unterkonten dabei so ausgeglichen, dass deren Saldo null ist und sich die gesamte Liquidität auf den Header-Konten sammelt. Dieser Vorgang – der Sweep – findet typischerweise zum Tagesende auf den Konten statt. Weil der Saldo auf den Unterkonten mit den Sweeps verändert wird, fehlt die Information wie hoch die Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Header-Konto sind. Dafür werden meistens Verrechnungskonten geführt. Diese sammeln Informationen zu den Sweeping Vorgängen aus den Kontoauszügen.

Bei Virtual Accounts sehen Kontrahenten nur eine VIBAN (also Virtual IBAN). Für Sie sieht das virtuelle Konto aus wie ein echtes und die zugehörige Kontonummer wird von den Kontrahenten ganz normal als Zielkonto angegeben.

Auch wenn Ihre Kontrahenten davon nichts mitbekommen, werden die Zahlungen beim virtuellen Cash Pool auf die Ebene der Header-Konten transferiert. Die virtuellen Konten funktionieren in dieser Struktur wie Verrechnungskonten, da sie keine Zahlungen

ausführen. Ihre Bank erkennt also die VIBAN als solche und weiß natürlich zu welchem Header diese gehört. Weil auf den virtuellen Konten kein physisches Geld liegt, müssen sie auch nicht abgeräumt werden, damit die Liquidität im Header-Konto gesammelt wird. Ein Verrechnungskonto ist somit (oftmals) obsolet. Die Verrechnung gegenüber dem Header-Konto wird in Echtzeit ausgeführt.

Eine weitere wesentliche Eigenschaft von virtuellen Konten ist, dass diese im Regelfall nicht den gleichen regulatorischen Anforderungen wie physische Konten unterliegen. Es sind ja auch keine echten Konten. Das macht die lästige Administration gegenüber physischen Konten deutlich einfacher. So sind zum Beispiel KYC Prozesse bei vielen Banken nur in sehr viel kleinerem Umfang notwendig, wenn virtuelle Konten aufgesetzt werden sollen.

Weiterhin bieten viele Banken die Möglichkeit flexible Strukturen sehr leicht abzubilden. Zahlungen können somit einfacher gruppiert werden. Das erleichtert die Zuordnung von Zahlungen.

2. Einsatzmöglichkeiten von Virtual Accounts

Das Argument der Kostenersparnis von virtuellen Konten gegenüber physischen Konten allein reicht im Regelfall noch nicht für einen Business Case. Dafür sind die Ersparnisse gegenüber den Projektaufwänden meist zu gering.

Glaubt man den anbietenden Banken, so bieten virtuelle Konten allerdings andere gewichtige Vorteile gegenüber physischen Konten. Eine einfach abzubildende hierarchische Kontenstruktur, die in Echtzeit funktioniert und weniger administrativen Aufwand bietet? Klasse!

Daraus ergeben sich gleich mehrere Einsatzmöglichkeiten:

- **Reduzierung von Administrationsaufwand:** Mit virtuellen Konten können Unternehmen Aufwände für Verwaltung von Bank- und Verrechnungskonten reduzieren. In der gewonnenen Zeit kann man zum Beispiel seine Analyse- und Reportingfähigkeiten ausbauen, um. Mit den gewonnenen Erkenntnissen bessere Entscheidungen zu treffen.
- **Verfügbarkeit in Echtzeit:** Das Stichwort „Echtzeit“ wurde bereits angeführt. Zwischen der Abbildung von Salden auf den Header-Konten und virtuellen Konten vergeht keine Wartezeit. Wer einen physischen Cash Pool führt, wird das in der Regel zu schätzen wissen. So könnten zum Beispiel Klärungen zu nicht erfolgreichen Zahlungen direkt be-

gonnen werden und die Probleme mit entsprechenden Zahlungen noch am gleichen Tag gelöst werden.

- **Reduzierung der Konten:** Physische Konten können durch virtuelle Konten ersetzt werden. Weiterhin ist das Führen von Verrechnungskonten nicht mehr notwendig, da die virtuellen Konten selbst diese Funktion übernehmen können. So lassen sich Aufwände für die Kontenadministration einsparen.
- **Steigerung der Transparenz:** Hierarchische Strukturen der Konten können einfach abgebildet und angepasst werden. So können Konten zum Beispiel über Lieferanten und Händlern oder auch Produktkategorien und Regionen einfach strukturiert werden. Der Fantasie ist sind da keine Grenzen gesetzt. So können Zahlungen in logische Pakete zusammengefasst werden, so wie es für das eigene Business passt.

Also morgen schon loslegen? Nicht so schnell, es gibt nämlich noch eine Reihe limitierender Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt.

3. Limitierende Faktoren für die Einsatzmöglichkeiten von Virtual Accounts

Das Leistungsportfolio der anbietenden Banken ist heterogen und die limitierenden Faktoren sind es ebenfalls. Es gibt allerdings einige Punkte, die uns im Zusammenhang mit Virtual Accounts immer wieder auffallen. Wichtig ist hierbei die Anmerkung, dass die Services der Banken unterschiedlich ausgestaltet sind. Viele der Limitierungen treffen unserer Erfahrung nach auf einzelne Banken zu. Hierdurch sollten Sie sich also nicht abschrecken lassen.

Regionale Verfügbarkeit: Virtuelle Konten aufzusetzen, bedeutet für eine Bank einiges an Recherchearbeit zu den regionalen, regulatorischen und technischen Anforderungen. Da diese in Europa vergleichsweise einheitlich gehalten sind, überrascht es wenig, dass viele Banken ihren Service zunächst genau dort angeboten haben. So wurden viele Länder mit einem vergleichsweise geringen Aufwand abgedeckt. Einige andere, weltweit wirtschaftlich relevante Regionen wie zum Beispiel Nord-Amerika kommen in den Abdeckungsanalysen auch regelmäßig gut weg. In anderen Regionen dieser Welt ist die Verfügbarkeit allerdings noch gering. Alle weltweiten Cash Pools bereits morgen mit Virtual Accounts abzubilden, dürfte sich also als schwierig gestalten.

Übernahme von Kontonummern: Soll ein bestehendes Konto in ein physisches Konto umgewandelt werden, kann es sein, dass die bestehende Konto-

nummer nicht übernommen werden kann. Für ausgehende Zahlungen ist das oft noch in Ordnung, aber ein Konto, auf dem viele verschiedene Kunden einzahlen mit einer neuen Kontonummer zu versehen, kann herausfordernd sein. An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass einige Banken das Beibehalten von Kontonummern bei einer Umwandlung anbieten.

COBO und POBO: Eingangs des Artikels wurde auf die Historie von virtuellen Konten eingegangen. Einige Banken decken in einigen Regionen aufgrund des initialen Use Cases nur Collections und keine Payments On Behalf ab. Bei den Collections wiederum stößt ein virtuelles Konto bei Bargeldeinzahlungen meistens auch an seine Grenzen. Hin und wieder sehen wir auch, dass Banken Lastschriften nicht über virtuelle Konten abbilden können.

Multi IBAN: Wollen Sie ein virtuelles Konto mit einem ausländischen IBAN-Präfix unter einen deutschen Header-Account hängen? Das funktioniert bei einigen Banken – bei anderen nicht.

Es gibt durchaus noch weitere limitierende Faktoren. Wir wollen jedoch den Rahmen hier nicht sprengen, sondern darauf aufmerksam machen, dass zunächst die eigenen Anforderungen genau analysiert werden sollten. Anschließend sollten die Ergebnisse genau mit dem individuellen Leistungsportfolio der infrage kommenden Banken abgeglichen werden.

Genau vor diesem komplexen Umfeld haben sich viele Treasurer lange in eine Warteposition begeben. Ob nun bedingt durch die aktuelle Krise, der sich entfaltenden Kreativität im heimischen Büro oder aus anderen Gründen. Wir sehen, dass Banken ihr Produktportfolio weiter ausbauen und Corporates vermehrt Interesse an dem Thema bekunden. Auch wenn es Einiges zu berücksichtigen gibt und virtuelle Konten sicherlich kein Allheilmittel darstellen, ergibt sich für Unternehmen mit einer Vielzahl an Konten, gerade im europäischen Raum, oft ein Nutzen (Business Case), der einem Projektaufwand angemessen gegenübersteht.

Automatisierung der Erstellung von Anhangangaben am Beispiel des IFRS 7



Die Anforderungen an die kapitalmarktorientierte Berichterstattung nach IFRS haben in den vergangenen Jahren sukzessive zugenommen. Die Erhöhung der Komplexität bringt eine zunehmende Belastung für die Bilanzierenden, die Abschlussprüfer und die Bilanzadressaten mit sich, die in gleicher Zeit umfangreichere Informationen bereitstellen, prüfen und auswerten müssen. Während auf der Adressatenseite mit der Einführung des Einheitlichen Europäischen Elektronischen Berichtsformats (ESEF) zum 01.01.2020 ein großer Schritt in Richtung automatisierter Verarbeitung der Unternehmensberichterstattung gemacht wurde, stellt auch diese Formatanforderung eine zusätzliche Herausforderung für die bilanzierenden Unternehmen dar, die die steigenden Anforderungen des Standardsetzers und des Gesetzgebers nicht mehr werden erfüllen können, wenn sie nicht bei der Automatisierung der Abschlusserstellung nachholen.

Es ist zu beobachten, dass insbesondere die Erstellung des IFRS-Anhangs sehr zeitintensiv geworden ist und das Ergebnis durch eine manuelle Aggregation von Daten aus unterschiedlichen Vorkonten geprägt ist. Dies schließt wiederum eine hohe Anzahl an manuellen Anpassungen ein, die gleichermaßen ein erhöhtes Fehlerpotenzial nach sich ziehen. Auch resultieren hieraus spezielle Herausforderungen an die interne und externe Prüfbarkeit dieser Daten, wodurch die *Compliance* des jeweiligen Unternehmens ebenfalls nicht abschließend sichergestellt werden kann bzw. sich darin ein weiteres Risiko verbirgt. Das Ziel sollte es daher sein, eine möglichst automatisierte Anhangerstellung zu realisieren, die als Prozess im Vorfeld prüfbar ist, ein manuelles Eingreifen weitestgehend verhindert und auf diese Weise das Fehlerpotenzial minimiert.

In Bezug auf den IFRS 7 lassen sich beispielhaft drei Themenbereiche identifizieren, die häufig durch manuelle, zeitaufwendige Prozesse geprägt sind und

demnach ein hohes Automatisierungspotenzial in sich tragen:

- Exposure-Ermittlung/Sensitivitätsanalyse
- Liquiditätsanalyse
- Hedge Accounting

Exposure Ermittlung/Sensitivitätsanalyse

Ausgangspunkt der Sensitivitätsanalyse gemäß IFRS 7.40 ist stets die Ermittlung des jeweiligen Nettoexposure. Im Währungsbereich bedingt dies eine konzernweite Aggregation aller Fremdwährungspositionen, deren Nettodarstellung sowie Abgrenzung in Bezug auf deren Eigenkapital-Effekt einerseits und GuV-Effekt andererseits. Typischerweise sind innerhalb dieses Prozesses mehrere Systeme involviert sowie eine hohe Anzahl an manuellen Korrekturen und Anpassungen erforderlich. Ein entsprechendes Fehlerpotenzial ist dabei vorprogrammiert. Intransparenz innerhalb dieser Prozesse birgt gleichermaßen Risiken, sowohl für den Berichtersteller als auch für den Abschlussprüfer.

Liquiditätsanalyse

Die Liquiditätsanalyse zeichnet sich gleichermaßen durch ein Sammelsurium an Daten aus. So sind in diese gemäß IFRS 7.39 sämtliche undiskontierte Zahlungsströme aus derivativen und originären Finanzverbindlichkeiten einzubeziehen. Dazu zählen neben Derivaten insbesondere Anleihen, Schuldscheindarlehen, Bankkredite sowie weitere Instrumente der Finanzierung, aber auch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Während letztere typischerweise dem ERP eines Unternehmens zu entnehmen sind, werden Derivate regelmäßig im TMS (Treasury Management System) geführt. Anleihen und Schuldverschreibungen werden wiederum in anderen IT-Modulen geführt. Auch hier führen größere Mengen an Daten regelmäßig zu deren Verarbeitung in excelbasierten Lösungen, die fehleranfällig und durch manuelle Eingriffe gekennzeichnet sind.

Hedge Accounting

Seit Einführung des IFRS 9 sind in den Notes zum Hedge Accounting gemäß IFRS 7.23B die durchschnittlichen Sicherungskurse der im Hedge Accounting designierten Sicherungsgeschäfte anzugeben. Zwar liegen diese regelmäßig im TMS auf Einzelgeschäftsebene vor, jedoch Bedarf es hierzu einer Aggregation je Risikoart, Währung und Laufzeitband, was gleichermaßen manuelle Eingriffe bedingt. Auch hier würden automatisierte Lösungen Abhilfe schaffen, um auf diese Weise Prozesse zu verschlanken und manuelle Fehler zu reduzieren.

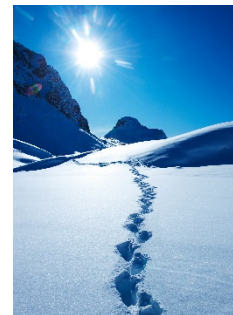
Fazit

Es ist nicht abzusehen, dass es in Zukunft zu einer Komplexitätsreduktion in der IFRS-Berichterstattung kommen wird. Daher ist es vor dem Hintergrund deutlich steigender Anforderungen notwendig, eine Automatisierung der Anhangangaben voranzutreiben, wobei insbesondere der IFRS 7 große Potenziale der Automatisierung mit sich bringt.

Das Finanz- und Treasury Management der KPMG bietet hierzu – in Zusammenarbeit mit KPMG Lighthouse – eine cloudbasierte Plattform, die KPMG Sofy Suite, an, in die aus jeglichen bereits bestehenden Vorkonzepten Daten eingespielt, zielführend verarbeitet und ausgewertet werden können. Die KPMG Sofy Suite funktioniert dabei wie eine App, die von vielen dezentralen Einheiten und Ansprechpartnern innerhalb eines Konzernverbands genutzt werden kann.

Durch diese Verknüpfung von Fachlichkeit und Technik ist die KPMG bestens für Sie aufgestellt und steht Ihnen für einen inhaltlichen Austausch gerne zur Verfügung.

„End of IBOR“: Lieber
“forward-looking“ als
“backward-frustrated“!



Spätestens durch die EU Benchmark Rate Regulation (BMR) von 2016 als neue Rechtsgrundlage ist die Beseitigung der einst dominierenden Londoner Zinsrechnung besiegelt.

Die bestehenden IBORs, mit Ausnahme des “überarbeiteten” EURIBORs, müssen bis Ende 2021 entweder reformiert oder durch RFRs abgelöst werden, da diese ab Beginn 2022 nicht länger veröffentlicht werden:

- Australien: Bank Bill Swap Rate --> AONIA
- Euroraum: EURIBOR / EONIA / EUR-LIBOR --> €STR
- Großbritannien: GBP-LIBOR --> SONIA

- Hong Kong: HIBOR → HONIA
- Japan: JPY-LIBOR / TIBOR → TONA
- Kanada: CDOR → CORRA
- Schweiz: CHF-LIBOR → SARON
- USA: USD-LIBOR → SOFR

Der weltweit größte Anteil aller IBOR-relevanten Transaktionen entfällt auf den EURIBOR, den EONIA und den USD-LIBOR.

Wie ist der aktuelle Stand bei der Einführung neuer Risk-Free Rates und Term Rates?

Der EONIA wird nach der aktuellen Planung der EZB am 3. Januar 2022 eingestellt und durch die Euro Short-Term-Rate (€STR) ersetzt. Seit dem 2. Oktober 2019 wird der EONIA als €STR zuzüglich einer festen Spanne von 8,5 Basispunkten quotiert - durch diese Änderung in der Ermittlungsmethodik wurde das Zinsniveau des EONIA zum Zeitpunkt des Übergangs beibehalten und direkt an die neue RFR gebunden. Die €STR wird an jedem TARGET2-Geschäftstag auf der Grundlage, der am vorhergehenden TARGET2-Geschäftstag durchgeführten und abgewickelten Transaktionen veröffentlicht. Die €STR basiert ausschließlich auf unbesicherten Einlagen mit einem Transaktionsvolumen über 1 Mio. Euro, welche von meldenden Banken und deren finanziellen Gegenparteien durchgeführt werden. Vorteilhaft bei neuen RFRs wie der €STR ist, dass sie die Zinssituation jeder Währung und nicht die auf dem Interbankenkreditmarkt verfügbaren Zinssätze darstellen.

Inzwischen werden bereits erste €STR-Produkte wie Zinsswaps gehandelt, ihr Marktanteil liegt allerdings derzeit noch auf einem sehr niedrigen Niveau.

Bei den währungsspezifischen LIBOR-Sätzen und dem EURIBOR handelt es sich um Term-Rates, bei denen der zu zahlende Zinssatz für eine 1M, 3M oder 6M-Zinsperiode zu Beginn dieser bestimmt wird. Da diese Term-Rates zukunftsorientiert sind, werden diese auch "forward-looking" genannt.

Die neuen RFRs stellen hingegen ausschließlich Overnight-Raten dar. Diese eignen sich generell für einen "backward-looking" Ansatz, das heißt die Zinsfestsetzung in einer 1M, 3M oder 6M-Zinsperiode erfolgt erst am Ende der Zinsperiode auf Basis der beobachtbaren ON-Raten. Einige derivative Produkte, wie Forward Rate Agreements, Caps und Floors sowie bestimmte Bargeld und Kreditprodukte werden jedoch als unvereinbar mit dem „backward looking“-Ansatz der RFRs angesehen.

Der EURIBOR wurde aus diesem Grund 2019 einer Reform unterzogen, um ihn mit den im BMR festgelegten regulatorischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Nach einer längeren Phase der Unschlüssigkeit über eine alternative Vorgehensweise bei der Ermittlung wurde eine Hybridmethode beschlossen. Bei dieser basiert die Berechnung des EURIBOR zuerst auf Markttransaktionen und in einem zweiten Schritt auf qualifizierten Experteneinschätzungen, sollte es keine relevanten unbesicherten Geldmarktaktivitäten geben. Diese Methode wird daher auch als Wasserfallansatz bezeichnet. Nach einer Testphase wurde die Hybridmethode bereits Ende 2019 eingeführt, und die Genehmigung für den "überarbeiteten" EURIBOR als einen benchmark-konformen Referenzzinssatz wurde erteilt. Somit kann die Benchmark EURIBOR auch nach dem 3. Januar 2022 für Neu- und Altverträge verwendet werden. Insofern die Marktteilnehmer im weiteren Zeitverlauf zunehmend auf €STR-basierte Produkte umschwenken, kann es dennoch zum Fall kommen, dass der EURIBOR aufgrund geringer Liquidität nicht mehr ermittelbar ist. Daher empfehlen wir auch für den EURIBOR eine Fallback-Lösung im Vertragswerk sowie im Treasury Management System (TMS) einzuplanen.

Neben dem EURIBOR gibt es für andere Währungsräume weitere Initiativen zur Erstellung von „forward-looking“-Term-Rates. Die „Working Group on Sterling Risk-Free Reference Rates“ hat beispielsweise in Zusammenarbeit mit vier privaten Anbietern eine Term-Rate auf Basis des SONIA, die sogenannte Term SONIA Reference Rate (TSRR), entwickelt. Dabei ist schon jetzt absehbar, dass die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Anbieter bzw. zukünftiger Administratoren zu marginal abweichenden Term-Rates führen wird und daher die Frage besteht, welche Rate anzuwenden ist. Der Marktdatenanbieter Refinitiv hat dazu bereits im Juli 2020 einen Prototypen für eine SONIA-Term-Rate mit eins-, drei- und sechs-Monats-Tenors eingeführt.

Die Regulierungsbehörden sehen jedoch davon ab, eine explizite Empfehlung für die Anwendung von neuen Term Rates zu geben.

Wie steht es um die aktuelle Fallback-Planung?

Mit dem Inkrafttreten der EU Benchmark Rate Regulation (BMR) wurde es für alle Verträge, die nach dem 1. Januar 2018 ausgestellt werden und an einen Referenzzinssatz gebunden sind, verpflichtend, Fallbacks aufzunehmen. Nach den aktuell geltenden Fallbacks der 2006 ISDA Definitions (International Swaps and Derivatives Association), würde im Falle, dass der jeweilige IBOR nicht verfügbar wäre, ein Agent Quotes von großen Händlern einholen, um eine Fallback-Rate zu ermitteln. Sollte der IBOR dauerhaft nicht mehr

zur Verfügung stehen, ist es wahrscheinlich, dass Händler nicht in der Lage wären Quotes bereitzustellen. Bei Einstellung des jeweiligen IBORs, würde eine Umfrage daher zu keinem Ergebnis führen.

Deshalb hat die ISDA mittels der „Floating Rate Option“ der 2006 Definitions festgelegt, dass die bestehende Umfrage durch einen RFR plus einem Spread ersetzt wird. Zu diesem Zweck, wird die ISDA ein Protokoll veröffentlichen, welches den Parteien erlaubt ihre bestehenden Regelwerke, bei gegenseitigem Einverständnis, mit dem neuen Fallback anzupassen. Der neue Fallback des ISDA-Amendments wird aus einer Kombination aus dem jeweiligen „compounded in arrears“ RFR und einem zusätzlichen Spread berechnet, der sich aus dem historischen fünf-jahres Median der Unterschiede zwischen dem jeweiligen IBOR und dem RFR ergibt. Die Aufzinsungsformel beruht auf der Formel wie sie auch in Overnight Index Swaps (OIS) vorzufinden ist. Im Falle einer endgültigen Einstellung des jeweiligen IBORs, würde diese „all-in fallback rate“ (compounded RFR plus Spread) als Fallback greifen. Dazu hat die ISDA bereits im Juli 2019 den Marktdatenanbieter Bloomberg Index Services Limited (BISL) ausgewählt, um die „all-in-Rate“ zu berechnen und zu veröffentlichen. Diese stellt somit zukünftig die offizielle Quelle für die relevante „Floating Rate Option“ dar.

Welche Maßnahmen sind aktuell aufgrund der Umstellung zu treffen?

Zunächst ist es essentiell alle im Unternehmen vorliegenden Finanzverträge die sich auf EONIA, EURIBOR oder LIBOR beziehen zu identifizieren. Durch bilaterale Absprachen und Anpassungen der bestehenden Verträge zwischen den Gegenparteien, können viele Hindernisse frühzeitig überwunden und Risiken beim Übergang zu den neuen RFRs reduziert werden.

Für das Settlement der Zahlungen ist für jeden Finanzkontrakt der gegebenenfalls spezifische Fallback-Mechanismus zu kennen. Da diese oft IT-basiert beispielsweise mittels Treasury-Management-Systemen abgewickelt werden, muss beim Wirksamwerden des jeweiligen Fallbacks dieser auch im System implementiert sein. Dies kann zum Beispiel die Berechnung eines compounding „backward-looking“ Mechanismus sein oder die Umstellung auf die Inanspruchnahme der „all-in Rate“ von BISL. Dies gestaltet sich umso schwieriger, als dass der Fixingzeitpunkt abhängig von der jeweils vertraglich festgelegten Day Count Convention ist.

Mittels einer Bedarfsanalyse sind weiterhin die bestehenden Marktdatenanbindungen sowie die entsprechenden Verträge mit den Marktdatenanbietern

zu überprüfen. Der Identifier Code des EONIA ist beispielsweise bei den meisten Marktdatenanbietern aktuell noch unverändert und wird als €STR plus dem erwähnten Spreadaufschlag angeliefert. Spätestens bei Einstellung des EONIA zu Beginn 2022, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Identifier Code wechseln. Bei dem Anbieter Refinitiv wechselt der bestehende Reuters Instrument Code (RIC) von „EONIA=“ auf „EUROSTR=“. Weitere Umstellungen sind in Bezug auf RFRs anderer Währungsräume, Term-Rates und weiterer Diskontkurven welche durch EONIA, EURIBOR oder LIBOR beeinflusst werden vorzunehmen und müssen kontinuierlich auf die aktuellen Entwicklungen und des jeweiligen Portfoliobestandes in der Übergangsplanung berücksichtigt werden.

Beispielsweise sind für die Konstruktion einer besicherten Diskontkurve während der Übergangszeit verschiedene Ansätze grundsätzlich vorstellbar:

- EONIA-Kurve, die aus (ausreichend liquiden) EONIA-basierten Instrumenten zusammengestellt wurde;
- eine "shifted" EONIA-Kurve, welche durch eine Parallelverschiebung um -8,5 Basispunkte von der bestehenden EONIA-Kurve abgeleitet wurde;
- eine €STR-Kurve, die aus (ausreichend liquiden) €STR-Instrumenten konstruiert wurde;
- eine "shifted" €STR-Kurve, welche von der bestehenden €STR-Kurve durch eine Parallelverschiebung von +8,5 Basispunkte konstruiert wurde.

Neue Derivate auf Basis der RFRs müssen durch das TMS abgebildet werden und verarbeitet werden können. Es sind daher auch entsprechende Zeiten und Budgets für die Umstellungen und Updates der bestehenden TMS einzuplanen.

Aufgrund der genannten umfangreichen Auswirkungen und Risiken durch die Umstellung der Referenzzinssätze, ist eine umfassende Bedarfsanalyse und anschließende Umsetzung von Vertragsanpassungen und Umstellung im TMS unabdingbar. Für diesen Prozess stehen Ihnen die Experten des Finanz- und Treasury Management Teams der KPMG mit Ihrem detaillierten Knowhow gerne beratend zur Seite.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

Ralph Schilling (V.i.S.d.P.)

Partner, Finance Advisory
T + 49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com

Nils Bothe

Partner, Finance Advisory
T +49 711 9060-41238
nbothe@kpmg.com

Michael Gerhards

Partner, Finance Advisory
T +49 221 2073-6891
mgerhards@kpmg.com

Börries Többens

Partner, Finance Advisory
T +49 221 2073-1206
btöbbens@kpmg.com

[Newsletter kostenlos
abonnieren](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.